

Merkblatt Steuerbefreiungen

Auf Antrag und bei Erfüllen aller Voraussetzungen kann eine Steuerbefreiung gewährt werden aufgrund vorliegender/-m:

- **Schwerbehinderung**
- **Rettungshundeprüfung**
- **Therapiehundeeinsatz**
- **Betriebshundeeinsatz**

- **Schwerbehinderung**

Benötigt wird ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ vom Steuerpflichtigen oder einem im Haushalt lebenden Haushaltsangehörigen.

Außerdem wird ein Geeignetheitsnachweis des angemeldeten Hundes benötigt. Ein Hund ist geeignet, wenn die besonderen Fähigkeiten des Tieres auf einer umfassenden Ausbildung beruhen. z.B. Assistenzhunde.

- **Rettungshundeprüfung**

Benötigt wird der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Rettungshundeprüfung oder Wiederholungsprüfung.

Außerdem muss nachgewiesen werden, dass dieser Hund für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung steht.

- **Therapiehundeeinsatz**

Benötigt wird der Nachweis über die Anerkennung der Hundehaltungskosten als betriebliche Ausgabe vom zuständigen Finanzamt.

- **Betriebshundeeinsatz**

Benötigt wird der Nachweis über die Anerkennung der Hundehaltungskosten als betriebliche Ausgabe vom zuständigen Finanzamt.

Bzgl. weiterer Befreiungen bei der Hundesteuer wie z.B. Polizeihunde, ausgemusterte Polizeihunde, Jagdhunde, Hunde die von hier eingesetzten US-Truppen und Konsuls gehalten werden, möchten wir Sie bitten sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

☞ Anträge können bei der Stadtkämmerei angefordert werden oder im Internet heruntergeladen werden: siehe www.stuttgart.de unter dem Stichwort „Hundesteuer“